

## SATZUNG

### über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken von Grundschulen in der Stadt Weißenfels

#### § 1 Verzicht auf Grundschulbezirke und Aufhebung bisheriger Schulbezirke

- (1) Die Stadt Weißenfels ist der Träger der nachfolgend genannten öffentlichen Grundschulen:
  1. Adam-Ries-Grundschule Uichteritz
  2. Albert-Einstein-Grundschule
  3. Bergschule-Grundschule
  4. Grundschule Großkorbetha
  5. Grundschule Langendorf
  6. Grundschule Leißling
  7. Grundschule Tagewerben / Reichardtswerben
  8. Herder-Grundschule.
- (2) Auf die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Schulträgerschaft der Stadt Weißenfels wird beginnend ab dem Schuljahr 2012/2013 am 01. August 2012 (§ 23 SchulG LSA) verzichtet.
- (3) Es wird klargestellt, dass mit dem Verzicht der Festlegung von Schulbezirken gemäß Absatz 2 die geltenden Festlegungen zu den Schulbezirken der in Absatz 1 bestimmten Grundschulen aufgehoben sind.

#### § 2 Kapazitätsgrenzen für Grundschulen

- (1) Für die Aufnahme an die Grundschulen und für den Wechsel im 1. bis 4. Schuljahrgang werden folgende jährliche Kapazitätsgrenzen festgelegt:
  1. Adam-Ries-Grundschule Uichteritz 42 Schüler Regelzügigkeit: zweizügig
  2. Albert-Einstein-Grundschule 48 Schüler Regelzügigkeit: zweizügig

## SATZUNG

### über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken von Grundschulen in der Stadt Weißenfels

#### § 1 Verzicht auf Grundschulbezirke und Aufhebung bisheriger Schulbezirke

- (1) Die Stadt Weißenfels ist der Träger der nachfolgend genannten öffentlichen Grundschulen:
  1. Adam-Ries-Grundschule Uichteritz
  2. Albert-Einstein-Grundschule
  3. Bergschule-Grundschule
  4. Grundschule Großkorbetha
  5. Grundschule Langendorf
  6. Grundschule Leißling
  7. Grundschule Tagewerben / Reichardtswerben
  8. Herder-Grundschule.
- (2) Auf die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Schulträgerschaft der Stadt Weißenfels wird ~~beginnend ab dem Schuljahr 2012/2013 am 01. August 2012 (§ 23 SchulG LSA)~~ verzichtet.
- ~~(3) Es wird klargestellt, dass mit dem Verzicht der Festlegung von Schulbezirken gemäß Absatz 2 die geltenden Festlegungen zu den Schulbezirken der in Absatz 1 bestimmten Grundschulen aufgehoben sind.~~

#### § 2 Kapazitätsgrenzen für Grundschulen

- (1) Für die Aufnahme an die Grundschulen und für den Wechsel im 1. bis 4. Schuljahrgang werden folgende jährliche Kapazitätsgrenzen festgelegt:
  1. Adam-Ries-Grundschule; ~~42 Schüler~~ Regelzügigkeit: ~~zweizügig einzügig mit höchstens 23 Schülern~~
  2. Albert-Einstein-Grundschule; ~~48 Schüler~~ Regelzügigkeit: ~~zweizügig dreizügig mit höchstens 67 Schülern~~

## Synopse zur Änderung der Schulbezirksverzichtssatzung 2020 (Änderungen in der Farbe rot dargestellt)

3. Bergschule-Grundschule 48 Schüler Regelzügigkeit: zweizügig
4. Grundschule Großkorbetha 42 Schüler Regelzügigkeit: zweizügig
5. Grundschule Langendorf 41 Schüler Regelzügigkeit: zweizügig
6. Grundschule Leißling 22 Schüler Regelzügigkeit: einzügig
7. Grundschule Tagewerben/Reichardtswerben 22 Schüler Regelzügigkeit: einzügig
8. Herder-Grundschule 66 Schüler Regelzügigkeit: dreizügig.

- (2) Die in Absatz 1 festgelegten Kapazitätsgrenzen erhöhen sich jeweils jährlich für die jeweilige Grundschule um die Anzahl von schulpflichtigen Kindern, die im Auswahlverfahren gemäß § 3 für die betreffende Grundschule nicht berücksichtigt werden und für welche diese Grundschule die nächstgelegene Grundschule gemäß § 4 ist. Der Bürgermeister hat die nach Satz 1 bestimmte Erhöhung der Kapazitätsgrenze für die jeweilige Grundschule festzustellen und öffentlich bekanntzumachen.

### § 3 Auswahlverfahren

- (1) Sofern an einer Grundschule mehr schulpflichtige Kinder angemeldet werden, als nach § 2 Absatz 1 aufgenommen werden können, findet ein Auswahlverfahren nach den Kriterien des Absatz 2 statt. Schulpflichtige Kinder, welche an der angemeldeten Schule nicht berücksichtigt werden können, werden im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten an einer anderen

3. Bergschule-Grundschule; ~~48 Schüler~~ Regelzügigkeit: ~~zweizügig dreizügig mit höchstens 67 Schülern~~
4. Grundschule Großkorbetha; ~~42 Schüler~~ Regelzügigkeit: ~~zweizügig einzügig mit höchstens 23 Schülern~~
5. Grundschule Langendorf; ~~41 Schüler~~ Regelzügigkeit: zweizügig mit höchstens 43 Schülern
6. Grundschule Leißling; ~~22 Schüler~~ Regelzügigkeit: einzügig mit höchstens 23 Schülern
7. Grundschule Tagewerben/Reichardtswerben; ~~22 Schüler~~ Regelzügigkeit: einzügig mit höchstens 21 Schülern
8. Herder-Grundschule; ~~66 Schüler~~ Regelzügigkeit: dreizügig mit höchstens 58 Schülern.

- (2) ~~Die in Absatz 1 festgelegten Kapazitätsgrenzen erhöhen sich jeweils jährlich für die jeweilige Grundschule um die Anzahl von schulpflichtigen Kindern, die im Auswahlverfahren gemäß § 3 für die betreffende Grundschule nicht berücksichtigt werden und für welche diese Grundschule die nächstgelegene Grundschule gemäß § 4 ist. Der Bürgermeister hat die nach Satz 1 bestimmte Erhöhung der Kapazitätsgrenze für die jeweilige Grundschule festzustellen und öffentlich bekanntzumachen. Die nach Absatz 1 angegebene Regelzügigkeit kann für einen einzuschulenden Jahrgang zum Zeitpunkt der Aufnahme an die Grundschule erhöht werden, soweit die notwendige Anzahl an Klassenräumen verfügbar ist. Bei einer Zweizügigkeit eines einzuschulenden Jahrgangs ist die Schülerkapazität im Fall des Absatzes 1 Ziffer 1 auf 51 Schüler beschränkt, in den Fällen der Ziffern 4 und 6 auf 49 Schüler.~~

### § 3 Auswahlverfahren

- (1) Sofern an einer Grundschule mehr schulpflichtige Kinder angemeldet werden, als nach § 2 Absatz 1 aufgenommen werden können, findet ein Auswahlverfahren nach den Kriterien des Absatz 2 statt. Schulpflichtige Kinder, welche an der angemeldeten Schule nicht berücksichtigt werden können, werden im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten an einer anderen

## Synopse zur Änderung der Schulbezirksverzichtssatzung 2020 (Änderungen in der Farbe rot dargestellt)

Grundschule aufgenommen. Kann ein solches Einvernehmen nicht hergestellt werden, ist die Stadt Weißenfels als Schulträger berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht die betreffenden schulpflichtigen Kinder einer anderen Grundschule gemäß § 1 Abs. 1 zuzuweisen. Das ist in der Regel die nächstgelegene Grundschule gemäß § 4.

- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahren werden zuerst die schulpflichtigen Kinder ermittelt, für welche die ausgewählte Schule auch die nächstgelegene Grundschule nach § 4 ist. Diese schulpflichtigen Kinder haben bei dem Auswahlverfahren den Vorrang vor den anderen angemeldeten Kindern. In einem zweiten Schritt wird unter den verbleibenden schulpflichtigen Kindern eine Rangfolge unter Berücksichtigung folgender Kriterien getroffen:
- vorhandene Geschwisterkinder in der ausgewählten Schule
  - pädagogisches Konzept der Schule unterstützt den Förderbedarf des schulpflichtigen Kindes
  - besonderes Profil / pädagogisches Konzept der ausgewählten Schule wird von den Erziehungsberechtigten für ihr Kind bevorzugt bzw. kommt den Fähigkeiten des Kindes entgegen
  - sonstige soziale Belange (wie z.B. Nähe zum Arbeitsplatz der Eltern)
  - sonstige Härtefälle.

Sofern anhand der genannten Kriterien zwischen einzelnen schulpflichtigen Kindern keine Rangfolge getroffen werden kann bzw. Gleichwertigkeit besteht, entscheidet in einem dritten Schritt das Los.

- (3) Die Regelungen des Absatzes 1 Sätze 1, 3 und 4 finden auch für schulpflichtige Kinder Anwendung, für die nach der Aufnahme an einer Grundschule ein Schulwechsel erfolgen soll (§ 5 Abs. 4). Für schulpflichtige Kinder, welche nicht an die gewünschte Schule wechseln können, wird im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die künftige Grundschule ausgewählt.

Grundschule aufgenommen. Kann ein solches Einvernehmen nicht hergestellt werden, ist die Stadt Weißenfels als Schulträger berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht die betreffenden schulpflichtigen Kinder einer anderen Grundschule gemäß § 1 Abs. 1 zuzuweisen. Das ist in der Regel die nächstgelegene Grundschule gemäß § 4.

- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahren werden zuerst die schulpflichtigen Kinder ermittelt, für welche die ausgewählte Schule auch die nächstgelegene Grundschule nach § 4 ist. Diese schulpflichtigen Kinder haben bei dem Auswahlverfahren den Vorrang vor den anderen angemeldeten Kindern. In einem zweiten Schritt wird unter den verbleibenden schulpflichtigen Kindern eine Rangfolge unter Berücksichtigung folgender Kriterien getroffen:
- vorhandene Geschwisterkinder in der ausgewählten Schule
  - pädagogisches Konzept der Schule unterstützt den Förderbedarf des schulpflichtigen Kindes
  - besonderes Profil / pädagogisches Konzept der ausgewählten Schule wird von den Erziehungsberechtigten für ihr Kind bevorzugt bzw. kommt den Fähigkeiten des Kindes entgegen
  - sonstige soziale Belange (wie z.B. Nähe zum Arbeitsplatz der Eltern)
  - sonstige Härtefälle.

Sofern anhand der genannten Kriterien zwischen einzelnen schulpflichtigen Kindern keine Rangfolge getroffen werden kann bzw. Gleichwertigkeit besteht, entscheidet in einem dritten Schritt das Los.

- (3) Die Regelungen des Absatzes 1 Sätze 1, 3 und 4 finden auch für schulpflichtige Kinder Anwendung, für die nach der Aufnahme an einer Grundschule ein Schulwechsel erfolgen soll (§ 5 Abs. 4). Für schulpflichtige Kinder, welche nicht an die gewünschte Schule wechseln können, wird im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die künftige Grundschule ausgewählt.

#### **§ 4 Nächstgelegene Grundschule**

Zum Zwecke der wohnungsnahen Aufnahme (§ 2 Absatz 2), der Schulanmeldung (§ 5 Absatz 1 Satz 2) und unter den Voraussetzungen zur Zuweisung von schulpflichtigen Kindern in die Grundschule (§ 3 Absatz 1 Sätze 3 und 4, § 5 Absatz 1 Satz 7) werden die Grundschulen gemäß § 1 Absatz 1 als nächstgelegene Grundschule für die in ihrem räumlichen Bereich wohnenden schulpflichtigen Kinder bestimmt. Die Zuordnung des räumlichen Bereiches für die nächstgelegenen Grundschulen ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

#### **§ 5 Anmeldung an Grundschule und Schulwechsel**

- (1) Die Termine eines jeden Jahres zur Anmeldung an den einzelnen Grundschulen wird für die Kinder, welche aufgrund ihres Alters schulpflichtig werden, öffentlich bekannt gemacht. Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind an der nächstgelegenen öffentlichen Grundschule gemäß § 4 zu diesen Terminen vorzustellen. Weiterhin erklären die Erziehungsberechtigten zu dem Termin, an welcher Grundschule ihr Kind angemeldet werden soll. Sofern eine andere als die nächstgelegene öffentliche Grundschule gewählt wird, ist der Antrag hinsichtlich der Kriterien nach § 3 Abs. 2 zu begründen. Die Pflicht zur Vorstellung an der nächstgelegenen öffentlichen Grundschule gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten eine Grundschule in freier Trägerschaft wählen möchten. Öffentliche und freie Grundschule stimmen sich einvernehmlich über die Aufnahme ab. Schulpflichtige Kinder, welche im Jahr vor der Einschulung nicht spätestens am 31.03. an einer Grundschule angemeldet wurden, werden der nächstgelegenen Grundschule gemäß § 4 zugewiesen.
- (2) Bis zum 31.08. im Jahr vor der Einschulung erfolgt der Bescheid an die Erziehungsberechtigten, ob das schulpflichtige Kind an der ausgewählten Grundschule aufgenommen werden kann bzw. welcher Grundschule das Kind zugewiesen wird. Diese

#### **§ 4 Nächstgelegene Grundschule**

Zum Zwecke der wohnungsnahen Aufnahme (§ 2 Absatz 2), der Schulanmeldung (§ 5 Absatz 1 Satz 2) und unter den Voraussetzungen zur Zuweisung von schulpflichtigen Kindern in die Grundschule (§ 3 Absatz 1 Sätze 3 und 4, § 5 Absatz 1 Satz 7) werden die Grundschulen gemäß § 1 Absatz 1 als nächstgelegene Grundschule für die in ihrem räumlichen Bereich wohnenden schulpflichtigen Kinder bestimmt. Die Zuordnung des räumlichen Bereiches für die nächstgelegenen Grundschulen ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

#### **§ 5 Anmeldung an Grundschule und Schulwechsel**

- (1) Die Termine eines jeden Jahres zur Anmeldung an den einzelnen Grundschulen wird für die Kinder, welche aufgrund ihres Alters schulpflichtig werden, öffentlich bekannt gemacht. Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind an der nächstgelegenen öffentlichen Grundschule gemäß § 4 zu diesen Terminen vorzustellen. Weiterhin erklären die Erziehungsberechtigten zu dem Termin, an welcher Grundschule ihr Kind angemeldet werden soll. Sofern eine andere als die nächstgelegene öffentliche Grundschule gewählt wird, ist der Antrag hinsichtlich der Kriterien nach § 3 Abs. 2 zu begründen. Die Pflicht zur Vorstellung an der nächstgelegenen öffentlichen Grundschule gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten eine Grundschule in freier Trägerschaft wählen möchten. Öffentliche und freie Grundschule stimmen sich einvernehmlich über die Aufnahme ab. Schulpflichtige Kinder, welche im Jahr vor der Einschulung nicht spätestens am 31.03. an einer Grundschule angemeldet wurden, werden der nächstgelegenen Grundschule gemäß § 4 zugewiesen.
- (2) Bis zum 31.08. im Jahr vor der Einschulung erfolgt der Bescheid an die Erziehungsberechtigten, ob das schulpflichtige Kind an der ausgewählten Grundschule aufgenommen werden kann bzw. welcher Grundschule das Kind zugewiesen wird. Diese

Synopse zur Änderung der Schulbezirksverzichtssatzung 2020 (Änderungen in der Farbe rot dargestellt)

Entscheidung erfolgt unabhängig von der Entscheidung der Schulbehörde, ob das schulpflichtige Kind aufgrund der körperlichen und geistigen Voraussetzungen an der Schule eingeschult werden kann. Im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 1 erfolgt für die betroffenen Schulen das Auswahlverfahren auf der Grundlage der voraussichtlichen Schülerzahlen für die jeweilige Grundschule.

(3) Die Grundschulen, für welche für ein bestimmtes Schuljahr aufgrund der Kapazitätsgrenzen ein Auswahlverfahren nach § 3 durchgeführt werden musste, bilden Wartelisten. Insofern können bis zum 31.05. im Jahr der Einschulung noch schulpflichtige Kinder nachrücken.

(4) Nach Abschluss der Aufnahmeentscheidung für die Grundschule gemäß Absatz 2 können die Erziehungsberechtigten bei der Stadt Weißenfels als Schulträger die Aufnahme ihres schulpflichtigen Kindes an einer anderen Grundschule beantragen (Schulwechsel). Der Antrag ist zu begründen. Die Stadt Weißenfels holt eine Stellungnahme der bisherigen Grundschule ein und entscheidet über den Schulwechsel. Dem Schulwechsel wird in der Regel zugestimmt, wenn dafür besondere, dies rechtfertigende, Gründe vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Schulwechsel im Interesse der Entwicklung, Erziehung und des Wohlergehens des Kindes liegt oder Lebensumstände der Erziehungsberechtigten dies erfordern. Der Schulwechsel kann in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres erfolgen. Der Schulwechsel ist spätestens 8 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres zu beantragen. Für schulpflichtige Kinder, für die eine Aufnahmeentscheidung nach Absatz 2 vorliegt, die aber noch nicht eingeschult sind, ist der Schulwechsel spätestens bis zum 31.10. im Jahr vor der Einschulung anzumelden. Ausnahmen von den Sätzen 6 bis 8 sind bei besonders schwerwiegenden Gründen eines Schulwechsels möglich.

Entscheidung erfolgt unabhängig von der Entscheidung der Schulbehörde, ob das schulpflichtige Kind aufgrund der körperlichen und geistigen Voraussetzungen an der Schule eingeschult werden kann. Im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 1 erfolgt für die betroffenen Schulen das Auswahlverfahren auf der Grundlage der voraussichtlichen Schülerzahlen für die jeweilige Grundschule.

(3) Die Grundschulen, für welche für ein bestimmtes Schuljahr aufgrund der Kapazitätsgrenzen ein Auswahlverfahren nach § 3 durchgeführt werden musste, bilden Wartelisten. Insofern können bis zum 31.05. im Jahr der Einschulung noch schulpflichtige Kinder nachrücken.

(4) Nach Abschluss der Aufnahmeentscheidung für die Grundschule gemäß Absatz 2 können die Erziehungsberechtigten bei der Stadt Weißenfels als Schulträger die Aufnahme ihres schulpflichtigen Kindes an einer anderen Grundschule beantragen (Schulwechsel). Der Antrag ist zu begründen. Die Stadt Weißenfels holt eine Stellungnahme der bisherigen Grundschule ein und entscheidet über den Schulwechsel. Dem Schulwechsel wird in der Regel zugestimmt, wenn dafür besondere, dies rechtfertigende, Gründe vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Schulwechsel im Interesse der Entwicklung, Erziehung und des Wohlergehens des Kindes liegt oder Lebensumstände der Erziehungsberechtigten dies erfordern. Der Schulwechsel kann in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres erfolgen. Der Schulwechsel ist spätestens 8 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres zu beantragen. Für schulpflichtige Kinder, für die eine Aufnahmeentscheidung nach Absatz 2 vorliegt, die aber noch nicht eingeschult sind, ist der Schulwechsel spätestens bis zum 31.10. im Jahr vor der Einschulung anzumelden. Ausnahmen von den Sätzen 6 bis 8 sind bei besonders schwerwiegenden Gründen eines Schulwechsels möglich.

### **§ 6 Übergangsregelung für das Schuljahr 2012/13**

Abweichend zu § 5 Absatz 1 haben die Erziehungsberechtigten für die schulpflichtigen Kinder für das Schuljahr 2012/13 die Möglichkeit, bis zum 31.10.2011 ihr Kind bei einer Grundschule ihrer Wahl anzumelden. Dies gilt unabhängig von einer bereits erfolgten Anmeldung an einer anderen Grundschule. Bis zum 30.11.2011 erfolgt der Bescheid an die Erziehungsberechtigten, ob das Kind abweichend von der bisherigen Anmeldung an der ausgewählten Grundschule aufgenommen werden kann. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 3 und 5 entsprechend.

### **§ 7 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### ~~§ 6 Übergangsregelung für das Schuljahr 2012/13~~

~~Abweichend zu § 5 Absatz 1 haben die Erziehungsberechtigten für die schulpflichtigen Kinder für das Schuljahr 2012/13 die Möglichkeit, bis zum 31.10.2011 ihr Kind bei einer Grundschule ihrer Wahl anzumelden. Dies gilt unabhängig von einer bereits erfolgten Anmeldung an einer anderen Grundschule. Bis zum 30.11.2011 erfolgt der Bescheid an die Erziehungsberechtigten, ob das Kind abweichend von der bisherigen Anmeldung an der ausgewählten Grundschule aufgenommen werden kann. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 3 und 5 entsprechend.~~

### ~~§ 7 6 Sprachliche Gleichstellung~~

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.